

An das  
Bundesministerium für  
Bildung

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Geschäftszahl: 2026-0.403.780

BJA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**MMag. Dr. Gerald Gotsbacher**  
Sachbearbeiter

[gerald.gotsbacher@bka.gv.at](mailto:gerald.gotsbacher@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203903  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.173.038

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz und das Schulorganisationsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)<sup>2</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Im Schulorganisationsgesetz dürfte sich das Bedürfnis zu entsprechenden Anpassungen zB in § 41 Abs. 2, § 69 Abs. 2, § 131a Abs. 2, 6 und 8 sowie § 133 Abs. 1 und 2 ergeben (nicht hingegen vermutlich in § 131 Abs. 2 und Abs. 23 Z 3).

## **Zu Art. 1 (Änderung des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes):**

### **Zum Einleitungssatz:**

Bei der Anführung des Titels der zu novellierenden Rechtsvorschrift stehen zwei Alternativen zur Verfügung:

- wenn die Kürze im Vordergrund steht: Nennung lediglich des Kurztitels (so die in den LRL 120 vorgeschlagene Variante),
- wenn es – was naheliegender erscheint – um Vollständigkeit geht: Nennung des *gesamten* Titels (bestehend aus Langtitel, Kurztitel und Abkürzung).

Hingegen ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, ausgerechnet Kurztitel und Abkürzung anzuführen, und sich für eine Zitierweise zu entscheiden, die ist weder so kurz wie möglich noch vollständig ist.

Es sollte daher heißen:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes – BD-EG) [...] wird wie folgt geändert:

### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Es ist die Formatvorlage „32\_InhaltEintrag“ zu verwenden.

---

<sup>3</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

**Zu Z 2 (§ 4a samt Überschrift):****Abs. 1:**

Die Fundstellenangabe hat zu lauten: „ABl. Nr. L 189 vom 28.05.2021 S. 1“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

**Abs. 2, 4 und 5:**

Mit der Leitung einer Bildungsdirektion ist nur *eine einzige* Person betraut; die Verwendung der Konjunktion „oder“ bei einer diesbezüglichen Paarform (womit eine Auswahl zwischen *zwei Personen* suggeriert wird) ist daher irreführend. Richtigerweise sollte hier die Konjunktion „bzw.“ verwendet werden.

**Abs. 4:**

Im zweiten Satz sollte das erste „werden“ entfallen. Außerdem müsste es wohl „zehn Jahre lang“ heißen.

**Zu Art. 2 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):****Zum Einleitungssatz:**

Zur Zitierweise des zu novellierenden Gesetzes wird auf die Ausführungen zum Einleitungssatz des Art. 1 verwiesen. Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die in älteren Rechtsvorschriften häufig anzutreffenden Datumsangaben (im vorliegenden Fall: „vom 25. Juli 1962“) zu entfallen haben.

**Zu Z 1 (§ 128d Abs. 1):**

Zur Zitierung unionsrechtlicher Rechtsvorschriften vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 2 (§ 4a Abs. 1).

**Zu Z 3 (§ 131):**

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es muss daher „§ 128d Abs. 1 und 8 [...] tritt [...] in Kraft.“ heißen.

**II. Zu den Materialien****Zum Vorblatt:**

Für das Vorblatt ist das Layout „Hochformat“ zu wählen.

## **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

### *Zur kompetenzrechtlichen Grundlage:*

Die Erlassung des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes in seiner Stammfassung wurde auf den in Art. 113 Abs. 10 erster Satz B-VG enthaltenen Kompetenztatbestand gestützt (vgl. IA 2254/A BlgNR XXV. GP 106). In Hinblick auf Art. 1 des Entwurfs stellt sich die Frage, ob die in § 4a vorgesehenen Regelung – zum Teil oder zur Gänze – der Errichtung, Organisation oder Zuständigkeit der Bildungsdirektionen zu subsumieren ist:

- In jenem Umfang, in dem dies zutrifft, findet sich die Kompetenzgrundlage der geplanten Novelle in Art. 113 Abs. 10 erster Satz B-VG und wäre in den Gesetzesmaterialien als solche auszuweisen.
- Soweit dies aber nicht zutrifft, kommt es durch die Aufnahme des entwurfsgemäßen § 4a zu einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes. Dieser Umstand sollte sich dann in § 1 Abs. 1 leg. cit. widerspiegeln.

## **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

### *Zu Z 1, 2 und 3:*

Bei der – durch privatwirtschaftliches Handeln erfolgenden – Teilnahme bzw. Abwicklung von Förderprogrammen der EU im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit handelt es sich gerade nicht um Vollziehung von Zivilrecht. Eine Überarbeitung wird angeregt.

Ist die sachlich zuständige Oberbehörde – aus welchem Grund auch immer – der sachlich zuständige Bundesminister, so sollte dies bereits im Normtext klargestellt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

